

Schweizerischer Berufsverband  
Soziale Arbeit SBS  
Sektion Bern  
Schwarztorstrasse 22  
Postfach  
3000 Bern 14

0142

Bern, 18. Januar 2006 44C

## Revision der Sozialhilfeverordnung und Massnahmen gegen Armut

Sehr geehrte Frau Wyss  
Sehr geehrte Frau Gubler  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie wenden sich mit Schreiben vom 22. August 2005 an alle Direktionen des Regierungsrates und formulieren Anliegen betreffend Anwendung der SKOS-Richtlinien im Kanton Bern sowie der hohen Arbeitsbelastung des Fachpersonals der Sozialdienste und fordern Massnahmen gegen Armut. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung und bitten Sie um Verständnis für die lange Bearbeitungszeit:

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hat im April 2005 neue Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) erarbeitet. Der Regierungsrat hat mit der Revision der Verordnung vom 21. September 2005 über die öffentliche Sozialhilfe (SHV) die Anwendung der neuen SKOS-Richtlinien im Kanton Bern ab 1. Januar 2006 unter Vorbehalt der Regelungen gemäss Art. 8ff. SHV verbindlich erklärt. Parteien, Verbände und Fachorganisationen haben im Rahmen einer breiten Vernehmlassung und teilweise in Fachgruppen an der Revision der SHV mitgewirkt. Auch Ihr Berufsverband für Soziale Arbeit (SBS) hat mehrmals dazu Stellung genommen. Ihre Anliegen konnten teilweise berücksichtigt werden.

### A. Umsetzung der Revision der SKOS Richtlinien

#### 1. *Evaluation der Auswirkungen der Revision*

Die Evaluation der neuen Richtlinien ist vorgesehen. Die SKOS hat eine entsprechende Auswertung auf nationaler Ebene angekündigt. Im Kanton Bern ist ebenfalls eine Auswertung vorgesehen. Die Hochschule für Sozialarbeit (HSA) Bern wird im Jahr 2006 die Umsetzung der neuen Richtlinien betreffend dem praktischen Vollzug und den finanziellen Auswirkungen auswerten.

#### 2. – 4. *Zum neuen Anreizsystem*

Die Ausgestaltung des in den SKOS-Richtlinien vorgesehenen Anreizsystems im Kanton Bern wurde in Art. 8ff. SHV festgelegt. Dabei mussten auch die Anliegen der Motion Pauli, „Motivation statt Sanktion in der Sozialhilfe“ berücksichtigt werden. Die von den SKOS-Richtlinien abweichende Regelung der Sanktionen bei Unterstützungsbeginn musste aufgrund dieser Motion eingeführt werden. Ihre Forderungen betreffend Höhe der Einkommensfreibeträge und der Integrationszulagen konnten nicht vollumfänglich erfüllt werden. Eine Erhöhung der Unterstützungsbeiträge fiel ausser Betracht.

## **B. Zu hohe Belastung des Fachpersonals der Sozialdienste**

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Sozialdienste im Anschluss an die sehr grosse Fallzunahme aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten 15 Jahre eine hohe Belastung aufweisen. Am 20. Oktober 2004 hat der Regierungsrat die SHV entsprechend angepasst. Art. 38 Abs. 4 SHV sieht neu eine Richtgrösse für eine angemessene Belastung von 80 bis 100 Fällen pro Fachstelle vor. Übersteigt die Fallbelastung 100 Fälle, kann die Anzahl Fachstellen, deren Besoldungs- und Weiterbildungsaufwand dem Lastenausgleich zugeführt werden kann, auf Antrag der Trägerschaften der Sozialdienste erhöht werden. Bei sinkenden Fallzahlen sinkt die Belastung der Sozialdienste hingegen automatisch in den Bereich der vorgesehenen Bandbreite. Ein Stellenabbau ist erst vorgesehen, wenn die Belastung unter 80 Fälle pro Fachstelle sinkt. Mit der getroffenen Regelung wird die Maximalbelastung auf einem hohen, aber vertretbaren Niveau begrenzt und gleichzeitig die Grundlage für die Rückkehr zu einer Normalbelastung in wirtschaftlich günstigeren Zeiten gelegt.

Sie machen einen bleibenden höheren Arbeitsaufwand als Folge der neuen Richtlinien geltend. Die Revision der Bemessungsgrundlagen wird insbesondere in der Umstellungsphase im ersten Halbjahr 2006 effektiv zu einer Mehrbelastung der Sozialdienste führen (Information der Bezugsberechtigten, Neuberechnung der Unterstützungsbudgets, Anpassung der individuellen Zielvereinbarungen). Durch den Einsatz von EDV-Lösungen kann jedoch ein bleibender höherer Arbeitsaufwand vermieden werden. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die verstärkten finanziellen Anreize zur beruflichen Integration mittelfristig zu einer Verringerung der Anzahl unterstützter Personen und damit zur Entlastung der Sozialdienste beitragen werden.

Der Regierungsrat räumt der Prävention einen hohen Stellenwert ein. Entsprechende Grundsätze wurden im Sozialhilfegesetz verankert. Die Sozialdienste nehmen weiterhin präventive Aufgaben wahr. In Zeiten von steigenden sozialen Lasten und begrenzten finanziellen Möglichkeiten müssen jedoch sinnvoll Prioritäten gesetzt werden. Dazu gehört, dass das Angebot an spezialisierten Fachstellen gezielt genutzt wird und nicht jede Beratung durch den Sozialdienst erfolgt. Die Konzentration der Tätigkeit der Sozialdienste auf die berufliche und soziale Integration der Bezugsberechtigten wirtschaftlicher Hilfe und die differenzierte Beschränkung der präventiven Beratungen ist deshalb gerechtfertigt. In städtischen Agglomerationen besteht ein umfassendes und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbares Netz an Beratungsstellen. Die Beschränkung der präventiven Beratungen hat zu keiner Fallzunahme im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe geführt.

## **C. Massnahmen gegen Armut**

### ***6. und 7. Krankenkassenprämiensubvention***

Die Überprüfung der Ausgestaltung und des Vollzugs der Prämienverbilligung im Kanton Bern ist eine dauernde Aufgabe. Letztmals wurde die Verordnung zur Prämienverbilligung KKV per 2003 aktualisiert. In Zusammenhang mit der Einführung von Prämienrabatten für Kinder und jungen Erwachsenen in Ausbildung per 1. Januar 2007 findet zurzeit erneut eine Evaluation statt.

Der Kanton Bern schöpft die bundesrechtlichen Vorgaben zur Prämienverbilligung zu 100 % aus. Im Jahr 2005 werden die Prämien von rund 295 000 Personen verbilligt (31 % der Bevölkerung). Damit wird die Vorgabe von 25 bis 45 % erfüllt und der arme und der armutsgefährdete Bevölkerungsteil wird erreicht. Rund 40 % des Gesamtaufwandes von Fr. 464 Mio. für das Jahr 2005 wird für die Finanzierung der vollen KVG-Prämien der Bezugsberechtigten von Sozialhilfe und von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV eingesetzt. Im Jahr 2006 steigt der Gesamtaufwand für die Prämienverbilligung auf Fr. 487 Mio. Gleichzeitig sinkt der Anteil der Bundessubventionen aufgrund der verbesserten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kantons Bern. Die finanzielle Belastung des Kantonshaushaltes wird deshalb erheblich steigen. In dieser Situation ist eine weitergehende Ausweitung des Gesamtaufwandes für die Prämienverbilligung nicht finanzierbar. Eine Zunahme der Anspruchsberechtigten auf eine volle Prämienverbilligung würde dazu führen, dass zahlreiche armutsgefährdete Haushalte gar keine Leistungen mehr erhalten würden. Die

Anzahl der Begünstigten fiel unter die Zielvorgabe von mind. 25 % aller Versicherten. Der Regierungsrat hält deshalb am bestehenden gezielten, unbürokratischen und effizienten System der Prämienverbilligung fest.

**8. Steuerbelastung für Arme und Armutsgefährdete senken**

Die Steuerbelastung von Personen mit geringem Einkommen ist im interkantonalen Vergleich tief. Am 13. Juni 2005 hat jedoch Grossrat Pauli, Schliern (SVP) et al. eine Motion für eine kohärente Sozial- und Steuerpolitik (M 122/2005 FIN) mit folgender Forderung eingereicht: „Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Steuer-, Sozialhilfe- und Krankenkassenprämien-Bereich gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die eine Schlechterstellung der nicht Sozialhilfeabhängigen gegenüber den durch die Sozialhilfe Unterstützten verhindern.“ Im Rahmen der Beantwortung der Motion werden die auch vom SBS formulierten Anliegen vertieft geprüft werden.

**9. Ausbau der Kinderbetreuungsangebote**

Der Kanton Bern unterstützt den Ausbau der familienexternen Kinderbetreuung. Der entsprechende Aufwand der Gemeinden kann dem kantonalen Lastenausgleich zugeführt werden. In den letzten Jahren wurde die Anzahl der von Kanton und Gemeinden gemeinsam finanzierten Betreuungsplätze kontinuierlich erhöht. Für das Jahr 2006 ist in diesem Bereich ein lastenausgleichsberechtigter Aufwand von rund 60 Mio. budgetiert.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:



Der Staatsschreiber:



Beilage:

- BSIG Nr. 8/860.111/2.3